

Freiburg im Breisgau, den 4. November 2002

Inhalt: Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden. — Sternsingerwettbewerbe zur Aktion Dreikönigssingen 2003. — Tagung „...gemeinsam Anwalt des Lebendigen sein“. — Aufbaukurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre. — Falzmaschine gesucht. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. – Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtungen. – Im Herrn sind verschieden.

Erlass des Ordinariates

Nr. 424

Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden

In Ergänzung des Erlasses vom 15. Dezember 1999 (Abl. S. 207) wird das Verfahren der Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinden im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung neu geordnet.

1. Gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 14 der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung Teil V (KVO V) bedarf der Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen zur Rechtswirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Künftig gilt die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit Pfarrsekretärinnen, Mesnern, Hausmeistern und Reinigungskräften generell als erteilt, wenn

- a) die Kirchengemeinde einer Verrechnungsstelle angeschlossen ist (Verrechnungsstellen im Sinne dieses Erlasses sind auch die Verwaltungen der Kath. Gesamtkirchengemeinden Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim);
- b) der Arbeitsvertrag unter Verwendung des vom Erzbischöflichen Ordinariat herausgegebenen Vertragsmusters ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird;

- c) der Arbeitsvertrag einen Prüfvermerk des Leiters der örtlich zuständigen Verrechnungsstelle oder seines bevollmächtigten Vertreters erhält.

Zusätzlich ist bei Mesnerinnen und Mesnern erforderlich, dass sie der katholischen Kirche angehören.

Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre müssen ebenfalls der katholischen Kirche angehören und dürfen nicht höher als in Vergütungsgruppe VII eingruppiert sein.

Arbeitsverträge, die sämtliche o. g. Voraussetzungen erfüllen, müssen dem Erzbischöflichen Ordinariat nicht mehr vorgelegt werden. Für alle übrigen Arbeitsverträge bleibt das bisherige Genehmigungsverfahren in Anwendung.

2. Die Neuregelung des Genehmigungsverfahrens hat Veranlassung dazu gegeben, neue Arbeitsvertragsmuster zu entwickeln. Als **Anlage 1** wird das neue Arbeitsvertragsmuster für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre veröffentlicht. **Anlage 2** enthält das neue Arbeitsvertragsmuster für Mesnerinnen und Mesner, **Anlage 3** das neue Arbeitsvertragsmuster für Hausmeister und Reinigungskräfte. Diese Vertragsmuster sind ab 1. Januar 2003 verbindlich vorgeschrieben; sie sind auch für Einstellungsvorgänge ab 1. Dezember zu verwenden, die bislang dem Erzbischöflichen Ordinariat noch nicht vorgelegt worden sind. Als **Anlage 4** wird das Arbeitsvertragsformular veröffentlicht, das bei allen sonstigen Arbeitsverhältnissen der Kirchengemeinden künftig zu verwenden ist, bei denen das bisherige übliche Genehmigungsverfahren stattfindet.

Arbeitsvertrag

für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde, vertreten durch den Stiftungsrat, als Dienstgeber
und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter wird dieser Arbeitsvertrag geschlossen.

Kirchengemeinde:

Familien-, ggfs. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Berufliche Qualifikation:

Konfession:

Geburtsort:

§ 1

Für die Tätigkeit, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie Eingruppierung gelten die folgenden Vereinbarungen:

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

- vollbeschäftigt
 - teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich Stunden
-

- auf unbestimmte Dauer
 - befristet bis: (auf die Geltung der Sonderregelung 2y zum BAT wird hingewiesen)
Befristungsgrund:
 - Vertretung für Mutterschutzfrist, Elternzeit und Sonderurlaub wegen Kindererziehung
 - § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG
-

Frau/Herr ist derzeit in Vergütungsgruppe
Fallgruppe _____ Anlage 1 zur AVVO
eingruppiert.

Es wird eine Probezeit von _____ Monaten vereinbart.

Besondere Vereinbarungen:

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund der AVVO erlassenen Regelungen, insbesondere

1. nach den umseitig genannten Ordnungen/Dienstordnungen;
2. soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach dem BAT in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist.

§ 3

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und zu vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergeben.

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert es ferner, dass die katholische Mitarbeiterin/der katholische Mitarbeiter auch die persönliche Lebensführung nach den Vorschriften der katholischen Kirche einrichtet. Die kirchlichen Loyalitätsobliegenheiten ergeben sich aus der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 4

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages Gründe für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

§ 5

Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn:

1. die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter
 - a) der katholischen Kirche angehört,
 - b) nicht höher als in Vergütungsgruppe VII eingruppiert ist,
- und
2. der Arbeitsvertrag
 - a) unter Verwendung des vorgeschriebenen Vertragsmusters ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird, und
 - b) einen Prüfvermerk¹ des Leiters der zuständigen Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden oder seines Stellvertreters trägt.

_____, den _____

Dienstgeber:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

_____(LS)
(Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender
des Stiftungsrates)

(Mitglied des Stiftungsrates)

Dieser Vertrag istfach ausgefertigt.

Es erhalten je eine Ausfertigung:

- die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter
- die Kirchengemeinde
- die zuständige Verrechnungsstelle
- _____

Genehmigt/Geprüft:

_____, den _____

¹ Der Prüfvermerk wird erteilt, wenn der Arbeitsvertrag dem geltenden kirchlichen und staatlichen Arbeitsrecht entspricht und die Finanzierung der Stelle auf Dauer gesichert ist. Wird der Prüfvermerk nicht erteilt, holt die Verrechnungsstelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und des Dienstgebers die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates ein.

Arbeitsvertrag

für Mesnerinnen und Mesner

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde, vertreten durch den Stiftungsrat, als Dienstgeber

und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter wird dieser Arbeitsvertrag geschlossen.

Kirchengemeinde:

Familien-, ggfs. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Berufliche Qualifikation:

Konfession:

Geburtsort:

§ 1

Für die Tätigkeit, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie Eingruppierung gelten die folgenden Vereinbarungen:

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

- vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich Stunden
-

- auf unbestimmte Dauer
 befristet bis: (auf die Geltung der Sonderregelung 2y zum BAT wird hingewiesen)
Befristungsgrund:
 Vertretung für Mutterschutzfrist, Elternzeit und Sonderurlaub wegen Kindererziehung
 § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG
-

Frau/Herr ist derzeit in Vergütungsgruppe

Fallgruppe _____ Anlage 1 zur AVVO
eingruppiert.

Es wird eine Probezeit von _____ Monaten vereinbart.

Für das Arbeitsverhältnis gilt die Dienstordnung für Mesner in der jeweils geltenden Fassung.

Besondere Vereinbarungen:

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund der AVVO erlassenen Regelungen, insbesondere

1. nach den umseitig genannten Ordnungen/Dienstordnungen;
2. soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach dem BAT in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist.

§ 3

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und zu vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergeben.

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert es ferner, dass die katholische Mitarbeiterin/der katholische Mitarbeiter auch die persönliche Lebensführung nach den Vorschriften der katholischen Kirche einrichtet. Die kirchlichen Loyalitätsobliegenheiten ergeben sich aus der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

§ 4

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages Gründe für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

§ 5

Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn:

1. die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der katholischen Kirche angehört, und
2. der Arbeitsvertrag
 - a) unter Verwendung des vorgeschriebenen Vertragsmusters ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird, und
 - b) einen Prüfvermerk¹ des Leiters der zuständigen Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden oder seines Stellvertreters trägt.

_____, den _____

Dienstgeber:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

(Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender
des Stiftungsrates)

(Mitglied des Stiftungsrates)

Dieser Vertrag istfach ausgefertigt.

Es erhalten je eine Ausfertigung:

- die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter
- die Kirchengemeinde
- die zuständige Verrechnungsstelle
- _____

Genehmigt/Geprüft:

_____, den _____

¹ Der Prüfvermerk wird erteilt, wenn der Arbeitsvertrag dem geltenden kirchlichen und staatlichen Arbeitsrecht entspricht und die Finanzierung der Stelle auf Dauer gesichert ist. Wird der Prüfvermerk nicht erteilt, holt die Verrechnungsstelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und des Dienstgebers die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates ein.

Arbeitsvertrag

für Hausmeisterinnen/Hausmeister und Reinigungskräfte

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde, vertreten durch den Stiftungsrat, als Dienstgeber

und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter wird dieser Arbeitsvertrag geschlossen.

Kirchengemeinde:

Familien-, ggfs. Geburtsname:

Vorname:

Konfession:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Berufliche Qualifikation:

§ 1

Für die Tätigkeit, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie Eingruppierung gelten die folgenden Vereinbarungen:

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

als:

Hausmeisterin/Hausmeister (es gilt die Sonderregelung 2r zum BAT)

Reinigungskraft

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich Stunden

auf unbestimmte Dauer

befristet bis: (auf die Geltung der Sonderregelung 2y zum BAT wird hingewiesen)

Befristungsgrund:

Vertretung für Mutterschutzfrist, Elternzeit und Sonderurlaub wegen Kindererziehung

§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG

Frau/Herr ist derzeit in Vergütungsgruppe

Fallgruppe _____ Anlage 1 zur AVVO

eingruppiert.

Es wird eine Probezeit von _____ Monaten vereinbart.

Besondere Vereinbarungen:

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund der AVVO erlassenen Regelungen, insbesondere

1. nach den umseitig genannten Ordnungen/Dienstordnungen;
2. soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach dem BAT in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist.

§ 3

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und zu vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergeben.

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

§ 5

Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Arbeitsvertrag

- a) unter Verwendung des vorgeschriebenen Vertragsmusters ohne Änderungen und ohne im Muster nicht vorgesehene Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen wird, und
- b) einen Prüfvermerk¹ des Leiters der zuständigen Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden oder seines Stellvertreters trägt.

_____, den _____

Dienstgeber:

(Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender
des Stiftungsrates)

(Mitglied des Stiftungsrates)

Dieser Vertrag istfach ausgefertigt.

Es erhalten je eine Ausfertigung:

- die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter
- die Kirchengemeinde
- die zuständige Verrechnungsstelle
- _____

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert es ferner, dass die katholische Mitarbeiterin/der katholische Mitarbeiter auch die persönliche Lebensführung nach den Vorschriften der katholischen Kirche einrichtet. Die kirchlichen Loyalitätsobliegenheiten ergeben sich aus der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert bei nichtkatholischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, dass das außerdienstliche Verhalten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der übernommenen Tätigkeit nicht widerspricht.

§ 4

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages Gründe für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

Genehmigt/Geprüft:

_____, den _____

¹ Der Prüfvermerk wird erteilt, wenn der Arbeitsvertrag dem geltenden kirchlichen und staatlichen Arbeitsrecht entspricht und die Finanzierung der Stelle auf Dauer gesichert ist. Wird der Prüfvermerk nicht erteilt, holt die Verrechnungsstelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und des Dienstgebers die Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariates ein.

Arbeitsvertrag

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde, vertreten durch den Stiftungsrat, als Dienstgeber

und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter wird dieser Arbeitsvertrag geschlossen.

Kirchengemeinde:

Familien-, ggfs. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Wohnort:

Berufliche Qualifikation:

Konfession:

Geburtsort:

§ 1

Für die Tätigkeit, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses sowie Eingruppierung gelten die folgenden Vereinbarungen:

Beginn des Arbeitsverhältnisses:

als:

- vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich Stunden
-

auf unbestimmte Dauer

befristet bis: _____ (auf die Geltung der Sonderregelung 2y zum BAT wird hingewiesen)

Befristungsgrund:

- Vertretung für Mutterschutzfrist, Elternzeit und Sonderurlaub wegen Kindererziehung
 § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG
-

Frau/Herr ist derzeit in Vergütungsgruppe

Fallgruppe _____ Anlage 1 zur AVVO

eingruppiert.

Es wird eine Probezeit von _____ Monaten vereinbart.

Für das Arbeitsverhältnis gelten folgende Ordnungen/Dienstordnungen:

Besondere Vereinbarungen:

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den auf Grund der AVVO erlassenen Regelungen, insbesondere

1. nach den umseitig genannten Ordnungen/Dienstordnungen;
2. soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach dem BAT in seiner Fassung für die Tarifgemeinschaft des Bundes und der Länder, soweit er durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärt ist.

§ 3

Der Dienst in der Kirche fordert vom Dienstgeber und von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und zu vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenheiten, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfasstheit ergeben.

Bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben sind die dafür maßgebenden kirchlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

§ 5

Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg, die hiermit vorbehalten wird.

_____, den _____

Dienstgeber:

(LS)

(Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender
des Stiftungsrates)

(Mitglied des Stiftungsrates)

Dieser Vertrag istfach ausgefertigt.

Es erhalten je eine Ausfertigung:

- die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter
- die Kirchengemeinde
- die zuständige Verrechnungsstelle
- das Erzbischöfliche Ordinariat

(LS)

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert es ferner, dass die katholische Mitarbeiterin/der katholische Mitarbeiter auch die persönliche Lebensführung nach den Vorschriften der katholischen Kirche einrichtet. Die kirchlichen Loyalitätsobliegenheiten ergeben sich aus der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert bei nichtkatholischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, dass das außerdienstliche Verhalten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der übernommenen Tätigkeit nicht widerspricht.

§ 4

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages Gründe für eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter:

AZ.:

Genehmigt:

Freiburg, den _____
Erzbischöfliches Ordinariat
Im Auftrag

Mitteilungen

Nr. 425

Sternsingerwettbewerbe zur Aktion Dreikönigssingen 2003

Einladung zum Bundeskanzler nach Berlin

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim Kindermissionswerk unter Tel.: (02 41) 44 61 - 44, Fax: (02 41) 44 61 - 88 oder E-Mail: kontakt@kindermissionswerk.de sind möglich. Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter sind gebeten, die **Postkarten**, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt bis zum **15. November 2002** an das *Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 52064 Aachen*, zu schicken. Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (drei Sternsinger, ein/e Sternträger/in und ein erwachsener Begleiter bzw. eine erwachsene Begleiterin) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen. Der Bundeskanzler hat zum Sternsingerempfang nach Berlin eingeladen: Als Termin hat das Bundeskanzleramt den 17. Dezember 2002 mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 1. Dezember 2002 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2003.

Einladung zur Landesregierung in Stuttgart

Die Abteilung Jugendpastoral und der BDKJ versenden mit der Sammelsendung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes Anfang November eine **Infobroschüre** mit spezifischen Informationen zur Aktion in der Erzdiözese Freiburg. Diese Broschüre enthält u. a. zwei Briefe vom Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Paul Wehrle an die Sternsinger und an die erwachsenen Mitarbeiter/innen.

Für die Teilnahme am **Sternsingerempfang der Landesregierung in Stuttgart** am 10. Januar 2003 wird ein Kreativ-Wettbewerb angeboten: Die Gruppen haben die Aufgabe, das Thema der diesjährigen Aktion „Kindern ein Zuhause geben“ kreativ darzustellen. Sie sollen

ein Haus, in dem sich Kinder wohl fühlen können, malen, kleben, töpfern, basteln, per Computer gestalten, ... Die Kunstwerke müssen bis zum 10. Dezember 2002 bei der BDKJ-Diözesanstelle, Okenstraße 15, 79108 Freiburg, bdkj@seelsorgeamt-freiburg.de, eingegangen sein. Per Los werden vier Gruppen ermittelt, die mit ca. acht Personen am Empfang teilnehmen können. Die Kunstwerke werden auch bei der Dankfeier am 11. Januar 2003 im Dekanat Tauberbischofsheim ausgestellt.

Nr. 426

Tagung „...gemeinsam Anwalt des Lebendigen sein“

Theologische, spirituelle und gesellschaftspolitische Aspekte einer Pastoral mit Menschen mit Behinderung

Pränataldiagnostik und Biomedizin stellen unausgesprochen das Existenzrecht von Menschen mit Behinderung in Frage. Die großen Fortschritte bei der Integration von Menschen mit Behinderung (im Verkehr, im Sport, in der Erwerbsarbeit) haben die Vorbehalte gegenüber behinderten Menschen noch längst nicht abbauen können.

Haben wir als Christ/innen und Kirchen getan, was wir können? Immer noch fühlen sich Menschen mit handicap in unseren Pfarrgemeinden fremd und „ausgegrenzt“. Woran liegt das?

Auch sie und ihre Familien wünschen sich, dazu zu gehören und angenommen zu sein, so wie sie sind. Sie brauchen uns und wir brauchen sie; denn „eine Kirche ohne Behinderte ist eine behinderte Kirche“ (Ulrich Bach).

Die Tagung will vorhandene Erfahrungen zusammenführen und zu neuen Schritten ermutigen.

Teilnehmerkreis: Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst, in caritativen Einrichtungen und Einrichtungen der offenen und stationären Behindertenhilfe

Termin: 21. Januar 2003, 14.30 Uhr, bis 23. Januar 2003, 13.00 Uhr

Ort: Bildungshaus St. Bernhard, Rastatt

Referenten: Prof. Dr. Rolf Zerfaß, Würzburg
Pater Hans Schaller SJ, Basel
und Fachleute für die Workshops

Leitung: Kirsten Heintschel, Erzb. Seelsorgeamt – Behindertenseelsorge
Hansjörg Volk, Diözesan-Caritasverband – Gemeindec Caritas

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung
Erzb. Seelsorgeamt Freiburg
Diözesan-Caritasverband Freiburg

Kursgebühr: 66,00 €

Anmeldungen umgehend an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Priesterfortbildung, Turnseestraße 24, 79102 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 – 5 74, Fax: (07 61) 21 88 – 5 70.

Nr. 427

Aufbaukurs für Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Vertiefung und Weiterführung der Grundkurse

Aufbauend auf dem Grundkurs hat der Aufbaukurs zwei Schwerpunkte. Zunächst geht es um den Austausch der Erfahrungen, die seit dem Grundkurs in der Arbeit gemacht wurden. Weitere Angebote wollen den Grundkurs vertiefen und weiterführen. Anknüpfend an das Thema Kommunikation stellt sich die Frage nach dem Umgang mit Konflikten, nach der Möglichkeit, sich selbst abgrenzen zu können.

Teilnehmerkreis: Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre, die am Grundkurs teilgenommen haben

Termin: 3. Februar 2003, 14.30 Uhr, bis
7. Februar 2003, 13.00 Uhr

Ort: Freiburg, Institut für Pastorale Bildung

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Karin Schorpp, Referatsleiterin

Referentinnen: Gertrud Schifferdecker, Dipl.-Psych., Freiburg
Karin Schorpp, Dipl.-Rel. Päd. (FH), Freiburg

Kursgebühr: 132,00 €

Anmeldungen umgehend an das Institut für Pastorale Bildung, Pfarrsekretärinnen/Pfarrsekretäre, Turnseestraße 24, 79102 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 5 79 / 5 89, Fax: (07 61) 21 88 – 5 70, E-Mail: pfarrsekmesner@ipb-freiburg.de.

Nr. 428

Falzmaschine gesucht

Die Katholische Akademie der Erzdiözese Freiburg sucht eine funktionstüchtige, gut erhaltene Falzmaschine für den Bürobedarf (Einfachfalz, Wickelfalz, Leporellofalz, Papierformate: mindestens 21 x 21 cm, DIN A 4).

Kontakt: Frau Elke Blumenschein-Ruf, Tel.: (07 61) 3 19 18 - 1 22, E-Mail: KAF-Blumenschein-Ruf@gmx.de.

Nr. 429

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Bartholomäus Rielasingen, Dekanat Westlicher Hegau, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Bartholomäus Rielasingen, Laurenz-Sauter-Platz 1, 78239 Rielasingen-Worblingen, Tel.: (0 77 31) 90 55 80.

Personalmeldungen

Nr. 430

Erteilung der Priesterweihe

Am 10. Oktober 2002 wurde in der Kirche Sant'Ignazio in Rom Diakon *Notker Baumann* aus Konstanz-Litzelstetten durch Kardinal Dr. Christoph Schönborn zum Priester geweiht.

Ernennungen

Der Herr Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Paul Wehrle hat Herrn *Erich Biel*, Leiter der Telefonseelsorge Freiburg, für die Dauer von weiteren vier Jahren zum *Diözesanverantwortlichen für die Telefonseelsorge* im Bereich der Erzdiözese Freiburg berufen.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2002 wurde Herr Pfarrer *Paul Dölken*, Karlsruhe, für die Dauer von fünf Jahren zum *Diözesanbeauftragten für die Zirkus- und Schau-stellerseelsorge* ernannt.

Amtsblatt

Nr. 29 · 4. November 2002

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 29 · 4. November 2002

Zum 1. November 2002 hat Herr Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Paul Wehrle Domkapitular *Dr. Fridolin Keck* zusätzlich zum *Direktor des Instituts für Religionspädagogik Freiburg* ernannt.

Der Herr Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Paul Wehrle hat mit Wirkung vom 9. September 2002 Frau *Adelheid Schleyer*, Sigmaringen, zur *Schuldekanin* des Dekanates Sigmaringen ernannt.

Pfarrer *Jürgen Faulhammer*, Emmingen-Liptingen, als Pfarradministrator der Pfarreien *Orsingen-Nenzingen*, *St. Ulrich*, *Orsingen-Nenzingen*, *St. Peter und Paul*, und *Eigeltingen*, *St. Mauritius*, Dekanat Östl. Hegau

Krankenhauspfarrer *Richard Mayer*, Städt. Klinikum Karlsruhe, als *Altenseelsorger in Karlsruhe* mit dem Titel Pfarrer, Dekanat Karlsruhe

Anweisungen/Versetzungen

28. Sept.: Vikar *Jan Grzeszewski*, Boxberg, als Vikar zur Vertretung nach *Zell*, *St. Fridolin*, Dekanat Wiesental

1. Okt.: Diakon mit Zivilberuf *Horst Dyma*, Villingen-Schwenningen, als hauptberuflicher Diakon in die *Münsterpfarre Villingen*, Dekanat Villingen

8. Okt.: Kooperator *Andreas R. Müller*, Burladingen, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer der Pfarrei *Durmersheim*, *St. Dionysius*, Dekanat Murgtal

16. Okt.: Pfarrer *Stefan Thron*, Freudenstadt-Kniebis, als Kooperator mit dem Titel Pfarrer der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Wertheim*, Dekanat Tauberbischofsheim

25. Okt.: Pfarrer *Michael Roßknecht*, Liggersdorf, zum Pfarradministrator der Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Veringen*, Dekanat Sigmaringen

1. Nov.: Militärpfarrer *Ewald Beha*, Neubrandenburg, als Pfarradministrator der Pfarrei *Singen a. H.*, *Liebfrauen*, Dekanat Westl. Hegau

Entpflichtungen

Zum 31. Oktober 2002 hat StDir. i. R. Geistl. Rat *Elmar Dressel* seine Aufgabe als *Direktor des Instituts für Religionspädagogik Freiburg* beendet.

Zum 31. Oktober 2002 wurde *P. Antony Mathai Kurian CMI* von seiner Aufgabe als Kooperator der Pfarreien *Mudau*, *St. Pankratius*, und *Mudau-Steinbach*, *St. Martin*, Dekanat Buchen, entpflichtet. Pater Antony kehrt nach Indien zurück und übernimmt dort eine neue Aufgabe. Er scheidet somit aus dem Dienst in unserer Erzdiözese aus.

Im Herrn sind verschieden

12. Okt.: Pfarrer i. R. Msgr. *Johann Georg Schmutz*, Staufen, † in Bad Bellingen

21. Okt.: Pater *Volker Kienzler OFM*, Spiritual der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach, † in Gengenbach

28. Okt.: Pfarrer i. R. *Kurt Thome*, Singen, † in Singen